

Genehmigungs-Urkunde

zur

Emission eines Prioritäts-Anlehens von 1,849,750 Gulden
vom 7. Dezember 1864.

Ludwig III.

von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Nachdem in Unserer Entschliebung vom 20. Mai 1863 — wodurch Wir der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft Behufs der Fertigstellung der Eisenbahn nach Frankfurt und des Bahnhofs daselbst, sowie weiterer Bauten in dem Mainzer Bahnhof und der Erbauung einer Zweigbahn von der Hessischen Ludwigsbahn nach Alzey die Aufnahme eines Anlehens von Drei Millionen Einhundert Fünzigtausend Gulden oder Einer Million Achthunderttausend Vereinsthalern gegen Ausstellung von auf den Inhaber lautenden und mit Zinscoupons versehenen Obligationen unter den der Genehmigungs-Urkunde vom 20. Mai 1863 beigefügten Bedingungen gestattet hatten — bestimmt worden war, daß der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft den Inhabern der nach gedachter Entschliebung vom 20. Mai 1863 zu emittirenden Obligationen gegenüber das Recht vorbehalten bleibe, mit Unserer Genehmigung für oben bemerkte Zwecke eine fernere Anleihe bis zu Einer Million Achthundert Neunundvierzigtausend Siebenhundert Fünzig Gulden oder Einer Million Siebenundfünzigtausend Thalern unter gleichen Amortisations-Bedingungen und zu gleicher Priorität mit den nach Unserer Entschliebung vom 20. Mai 1863 emittirten

10